



Satzung der Landeshauptstadt Mainz über gestalterische Anforderungen an Werbeballons und ähnliche schwebende Objekte

Aktenzeichen	61 30 11 – WA
Stadtratsbeschluss	29.06.1988
Rechtsgrundlagen	§ 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1987 (GVBl. S. 64), i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307, ber. GVBl. 1987 S. 48)
Genehmigung	Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz gem. § 86 Abs. 5 LBauO vom 25.08.1988, Az. 35/404-10 Mz-O S/22
Öffentliche Bekanntmachung	20.02.1989
Ausfertigung	Mainz, Stadtverwaltung Mainz, den 22.11.1988, gez. Herman-Hartmut Weyel, Oberbürgermeister

Hinweis zur Barrierefreiheit:

Dieses Dokument ist eine barrierefreie, textbasierte Übertragung der eingescannten Vorlage (2 Seiten, reine Bildscans). Die Satzung enthält weder eine Geltungsbereichskarte noch Fotografien. Der räumliche Geltungsbereich ist in § 1 textlich als „das ganze Stadtgebiet von Mainz“ festgelegt, ein Plan war daher nicht erforderlich und der Vorlage auch nicht beigelegt. Die Unterschrift des Oberbürgermeisters sowie das handschriftliche Ausfertigungsdatum auf Seite 2 sind im Original handschriftlich und wurden inhaltlich in der Metadaten-Übersicht oben erfasst.

Kontakt: amt61.vorzimmer@stadt.mainz.de



Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 29.06.1988 gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.1987 (GVBl. 64) i. V. mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307), ber. GVBl. 1987 S. 48 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Rhh.-Pf. gem. § 86 Abs. 5 LBauO vom 25.08.1988, Az. 35/404-10 Mz-O S/22, am [im Original ohne eingetragenes Datum] öffentlich bekannt gemacht wurde.

Präambel

Werbeanlagen sind in ihrem Wesen nach dazu bestimmt, aufzufallen. Dadurch bergen sie in besonderem Maße die Gefahr in sich, verunstaltend zu wirken und das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu stören. Die Stadt Mainz beabsichtigt, mit gestalterischen Vorschriften über Art, Größe und Anbringungsort von Werbeanlagen – hier Werbeballons und ähnliche schwebende Objekte – Beeinträchtigungen der Stadtgestalt entgegenzuwirken. Das Recht des Einzelnen auf Realisierung individueller Werbemaßnahmen bleibt erhalten – ein genereller Ausschluß von Werbeanlagen in Form von Werbeballons und ähnlicher schwebender Objekte findet nicht statt

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt im ganzen Stadtgebiet von Mainz.

§ 2 Begriffsdefinition

Werbeanlagen in Form von Werbeballons und anderer ähnlicher schwebender Objekte im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen der Außenwerbung, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind.

§ 3 Gestalterische Anforderungen an Werbeanlagen

Für Werbeanlagen zur Außenwerbung in Form ortsfester Werbeballons und ähnlicher schwebender Objekte gelten im Stadtgebiet von Mainz folgende gestalterische Vorschriften:

1. Größe:

Werbeanlagen gem. § 2 sind unzulässig, soweit sie die Außenmaße eines fiktiven Würfels von 2,50 m Kantenlänge überschreiten.

2. Anbringungsort:

Die Flug- bzw. Steighöhe von Werbeanlagen orientiert sich an der Höhe benachbarter Gebäude. Zur Nachbarschaft zählen Gebäude im Radius bis zu 30,00 m. Bei fehlender



Bebauung und bei benachbarten Gebäudehöhen bis zu 6,00 m beträgt die max. Steighöhe Oberkante Werbeanlage 10,00 m; in allen anderen Fällen 15,00 m.

§ 4 Ausnahmemöglichkeiten

Ausnahmen von den Festsetzungen dieser Satzung sind im Einzelfall zulässig für Werbeanlagen gem. § 2, die nach ihrem erkennbaren Zweck vorübergehend, höchstens 1 Monat angebracht werden; z. B. Ankündigungen eines Sonder-, Schluß-, Räumungsverkaufs etc.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 3 dieser Satzung können gem. § 87 Abs. 1 und 2 LBauO als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM (Zwanzigtausend Deutsche Mark) geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Bei der Bekanntmachung der Satzung wird darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

- Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
- die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist. Unbeschadet der Zulässigkeit der Werbeanlage nach dieser Gestaltungssatzung, kommen Regelungen aus bereits rechtskräftigen bzw. noch zu erstellenden Satzungen über örtliche Bauvorschriften, dem Straßenverkehrs- und Luftverkehrsrecht (luftrechtliche Genehmigung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Referat 33) zur Anwendung.

Mainz, den 22.11.1988

Stadtverwaltung Mainz, gez. Weyel, Oberbürgermeister